

**Geschäftsordnung
für die
Betriebsleitung des
Eigenbetriebs
„Team
Sauberes Karlsruhe -
Abfallwirtschaft und
Stadtreinigung“**

Seite

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Betriebsleitung	3
§ 3 Stellvertretung der Betriebsleitung	4
§ 4 Anordnungsbefugnis	4
§ 5 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 Abs. 4 Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in Verbindung mit § 10 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Straßenreinigung“ vom 31. Mai 2022 wird durch den Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“ ist ein Sondervermögen und wird im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebsatzung oder der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.

Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 2 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitenden.

Die Betriebsleitenden sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Betriebsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Die Aufgaben ergeben sich aus den Vorschriften der Betriebsatzung sowie des Eigenbetriebsgesetzes.

Die Aufgabenzuordnung ergibt sich wie folgt:

Die/der eine Betriebsleitende verantwortet folgenden Geschäftsbereich (GB I), zu dem die nachfolgenden Aufgabengebiete gehören:

- Finanzen
- Entsorgungslogistik
- Objektmanagement
- Stabsstelle Strategie und Innovation

Die/der andere Betriebsleitende verantwortet folgenden Geschäftsbereich (GB II), zu dem die nachfolgenden Aufgabengebiete gehören:

- Personal, Organisation und Zentrale Services
- Stadtreinigung, Winterdienst, Stationäre Anlagen
- Mobilitätsmanagement
- Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Stabsstelle Umweltmanagement und Zertifizierung

Die Betriebsleitenden vertreten die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Für eine Angelegenheit ist derjenige/diejenige Betriebsleitende federführend, in dessen/deren Geschäftsbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt.

Die Betriebsleitenden sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Übergeordnete betriebliche sowie strategische und konzeptionelle Themen werden einvernehmlich entschieden. Entscheidungen über Anträge auf Stellenschaffungen werden nur gemeinsam getroffen.

Wie in der Betriebssatzung geregelt, wird im Falle des Auftretens einer Pattsituation die/der zuständige Dezernentin/Dezernent in Abstimmung mit der/dem Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister eine Entscheidung treffen.

Gemeinsam sind die Betriebsleitenden zuständig für die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, der/des jeweiligen Dezernentin/Dezernenten, des Gemeinderats und des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dies nicht selbst vorbehält.

Vorlagen an den Betriebsausschuss und den Gemeinderat werden von beiden Betriebsleitenden unterschrieben.

§ 3 Stellvertretung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitenden vertreten sich gegenseitig. Daneben wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestimmt. Dieser/diese zeichnen den Schriftverkehr mit dem Zusatz „in Vertretung“ für den Fall einer Abwesenheit der Betriebsleitenden.

Vertretungshandlungen sollen nicht in wichtigen Angelegenheiten, wie die Unterzeichnung des Wirtschaftsplans und die endgültige Entscheidung über Stellenschaffungen erfolgen, es sei denn, der Vertretungsfall ist von gewisser Dauer (z. B. längerer Ausfall von mehr als fünf Arbeitstagen).

Im Übrigen vertreten die Abteilungsleitenden und Stabsstellenleitungen in ihren Aufgabenbereichen. Diese unterzeichnen mit „im Auftrag“.

Für bestimmte Aufgabengebiete und in gewissem Umfang wird eine ergänzende Vertretung bestimmt.

§ 4 Anordnungsbefugnis

Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Stadtkasse erteilen neben der Betriebsleitung nur Mitarbeitende im Finanzbereich des Eigenbetriebs.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Geschäftsordnung hat der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Team Sauberes Karlsruhe – Abfallwirtschaft und Stadtreinigung“ in seiner Sitzung am 11. Juli 2025 zugestimmt.

Die Geschäftsordnung vom 8. Februar 2023 tritt damit außer Kraft.

Sie tritt amin Kraft.

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister